

Konferenzbericht: „Drogenkriminalität und Kriminalpolitik“ – 2. und 3. November 2018, Tbilissi, Georgien*

Von Assist. Prof. Dr. *Temur Tskitishvili*, Iwane-Dschawachischwili-Staatliche Universität Tbilissi, Tinatin Tsereteli Institut für Staat und Recht der TSU

Die Strafrechtslehrstühle der Juristischen Fakultät der Iwane-Dschawachischwili-Staatlichen Universität Tbilissi (TSU), das Tinatin Tsereteli Institut für Staat und Recht der TSU und die Deutsche Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ) haben am 2. und 3. November 2018 im Hotel Marriot Tbilisi eine zweitägige deutsch-georgische Konferenz zum Thema Drogenkriminalität und Kriminalpolitik veranstaltet. An der Konferenz nahmen georgische und deutsche Rechtswissenschaftler und Rechtspraktiker teil, insbesondere die Professoren der Strafrechtsabteilung der Juristischen Fakultät der Iwane-Dschawachischwili-Staatlichen Universität Tbilissi, die Wissenschaftler vom Tinatin Tsereteli Institut für Staat und Recht der TSU, Professoren der Eberhard-Karls-Universität Tübingen, Richter des Verfassungsgerichts Georgiens, Staatsanwälte aus Georgien und Hannover.

Die Konferenz wurde von der Dekanin der Juristischen Fakultät der TSU, Prof. Dr. *Tamar Zarandia* eröffnet, die in ihrer Rede die Aktualität des Konferenzthemas betonte und damit die Bedeutung der Konferenz unterstrich, insbesondere wegen der jüngsten Entscheidungen des georgischen Verfassungsgerichts. Anschließend hob der Rektor der TSU, Prof. Dr. *Giorgi Sharvashidze*, in seiner Begrüßungsrede die Tradition der Universität sowie die Geschichte und Erfahrungen in Zusammenarbeit mit ausländischen Forschungszentren hervor.

Das Thema, dem die Konferenz gewidmet war, ist nicht nur in Georgien, sondern auch in anderen Ländern von großer Bedeutung, was auf die Tendenzen der Liberalisierung der Drogenpolitik in der Welt zurückzuführen ist. Das Verfassungsgericht von Georgien hat kürzlich mehrere Entscheidungen getroffen, die zu einer Liberalisierung der Drogenpolitik geführt haben. Die erste dieser Entscheidungen wurde im Fall von Beka Tsikarishvili am 24. Oktober 2015 erlassen, in der die

Unverhältnismäßigkeit und Verfassungswidrigkeit der ausgerichteten Strafe für den Erwerb und den Besitz von 70 Gramm getrocknetem Marihuana festgestellt wurde. Diese Entscheidung wurde zur Grundlage für Umbrüche in der Politik im Hinblick auf die Kriminalisierung des Umgangs mit Drogen und weitere Urteile des Verfassungsgerichts folgten. Zu nennen sind die Entkriminalisierung und Legalisierung des Konsums von Marihuana und der illegale Anbau von Cannabis, die bis dato mit unverhältnismäßig hohen Freiheitsstrafen geahndet wurden. Die Rolle des Verfassungsgerichts und dessen Entscheidungen bezüglich der Bestimmung der Drogenpolitik wurden in den Berichten von den amtierenden und ehemaligen Richtern des Verfassungsgerichts Prof. Dr. *Merab Turava* und Prof. Dr. *Lali Papiashvili* analysiert.

Prof. *Turava* stellte den Teilnehmern der Konferenz die vom Verfassungsgericht vorgebrachten Bewertungen und Argumente zur Verfassungswidrigkeit von Sanktionen für Drogendelikte vor, die die Grundlage dieser Entscheidungen gebildet haben. Das Verfassungsgericht hat Haft für den Erwerb und Besitz von 70 Gramm getrockneten Marihuanas für den Eigenverbrauch für verfassungswidrig erklärt und eine Verletzung der Verfassungsbestimmung über die Unantastbarkeit der menschlichen Würde und das Verbot von Folter, unmenschlicher, grausamer oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe festgestellt.¹ Das Verfassungsgericht hat in der Unverhältnismäßigkeit der Strafe zur Straftat eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung gesehen. Nach dessen Einschätzung können grob unverhältnismäßige Strafen, d.h. solche von sehr hoher Intensität und Härte, als unmenschlich und grausam betrachtet werden. Strukturelle Elemente der Verhältnismäßigkeit der Strafe sind: ein legitimes Ziel, die

Deutsche Übersetzung des Aufsatzes vom Lektoratsmitglied der DGStZ *Davit Chikhladze*.

¹ Beka Tsikarishvili gegen das georgische Parlament, Entscheidung des Verfassungsgerichts Georgiens vom 24. Oktober 2015 (abrufbar unter: <https://www.constcourt.ge/ge/legal-acts/judgments/saqartvelos-moqalaqe-beqawiqarishvili-saqartvelos-parlamentis-winaagmdeg2.page>; letztes Mal abgerufen: 1.4.2019).

Geeignetheit zur Erreichung eines legitimen Ziels, die Gewährleistung der Erreichung des Ziels, die Erforderlichkeit der betreffenden Strafe zur Erreichung des Ziels sowie die Verhältnismäßigkeit zwischen dem Zweck und den Mitteln. Um festzustellen, ob die Strafe eindeutig unverhältnismäßig ist, sind – nach dem Standpunkt des Verfassungsgerichts – die Qualität des Handlungsunrechts, der durch die Straftat verursachte Schaden und die Gefahr zu betrachten. Der Referent wies zudem auch auf die Bedeutung des Rechtsguts für die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der Strafe hin. Nach Auffassung des Verfassungsgerichts ist der Schutz des Rechtsgutes ein legitimes Ziel. Ein staatlicher Eingriff in die Freiheit einer Person sei nur dann gerechtfertigt, wenn die Handlung nicht nur irrational, sondern eine echte und ernsthafte Bedrohung für andere darstelle. Eine Person kann nicht für die Gefährdung ihrer eigenen Gesundheit strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Genau dies war das Kernargument des Verfassungsgerichts für die Begründung der Verfassungswidrigkeit des Freiheitsentzugs im Falle des Erwerbs und Besitzes der 70 Gramm Marihuana zum Zwecke des persönlichen Konsums. Damit wurde die Grundlage für die Entkriminalisierung und Legalisierung des Konsums von Marihuana geschaffen. Das Verfassungsgericht entschied auch über die Verfassungswidrigkeit² einer Strafe, die ausgesprochen wurde für den Erwerb und Besitz von bis zu 100 Gramm rohem Marihuana für den Eigenbedarf. Das Verfassungsgericht argumentierte, dass der Erwerb und Besitz von 100 Gramm rohem Marihuana weniger gefährlich sei, als der Erwerb und Besitz von 70 Gramm getrocknetem Marihuana.

Prof. *Turava* äußerte sich auch zu einer Entscheidung mit der die grundsätzliche Verfassungsmäßigkeit einer Freiheitsstrafe für die Herstellung, den Erwerb und den Besitz von Desomorphin anerkannt wurde.³ Zwar

² Entscheidung von Verfassungsgericht Georgiens vom 15. Februar 2017 (abrufbar unter: <http://www.constcourt.ge/ge/legal-acts/rulings/bolnisis-raionuli-sasamartlos-konstituciuriwardgineba-saqartvelos-sisxlis-samartlis-kodeqsis-260-e-muxlis-pirveli-nawilis-im-normatiuli-shinaarsis-konstituciurobis-taobaze-romelic-itvaliswinebs-sasdjelis-saxitavisuflebis-agkvetis-gamoyenebis-shesadzleb.page>; letztes Mal abgerufen: 1.4.2019).

³ Lasha Bakhutashvili gegen das georgische Parlament, Entscheidung des Verfassungsgerichts Georgiens vom 13. Juli 2017 (abrufbar unter: <https://www.constcourt.ge/ge/legal-acts/judgments/1-8-696-saqartvelos-moqalaqe-lasha>

sah das Verfassungsgericht die konkret in Frage stehende Freiheitsstrafe als verfassungswidrig an. Jedoch wurde dies lediglich auf die sehr geringe Menge von 0,00009 Gramm Desomorphin zurückgeführt. Nach Einschätzung des Verfassungsgerichts sei ein Verbrauch von 0,00009 Gramm Desomorphin objektiv nicht möglich. Folglich habe auch keine Gefahr eines Handel Treibens. Die Bestrafung für den Erwerb und Besitz der genannten Menge Desomorphin mit Freiheitsentzug war daher auch nicht für den Schutz der öffentlichen Sicherheit erforderlich. Der Vortrag konzentrierte sich weiterhin auch auf die Verfassungswidrigkeit des Freiheitsentzugs als Strafe für das illegale Aussäen oder den Anbau von Cannabis für den Eigenbedarf.⁴ Die von den streitbaren Normen vorgesehene Sanktion hat das Verfassungsgericht, ähnlich wie in den oben genannten Entscheidungen, im Hinblick auf das verfassungsmäßige Verbot unmenschlicher und grausamer Strafen für verfassungswidrig erkannt. Auch in diesem Fall haben die vorangehenden Entscheidungen des Verfassungsgerichts haben den Grundstein gelegt. Das Verfassungsgericht hat sich außerdem mit der Frage auseinandergesetzt, ab welcher Menge Cannabis eine Gefahr für andere Personen außer dem Verbraucher besteht. Das Verfassungsgericht stellte diesbezüglich fest, dass 150,72 Gramm Cannabis als bestimmte Menge für den persönlichen Gebrauch angesehen werden können, bei der nicht ohne Weiteres eine unmittelbare Bedrohung für die Verbreitung und folglich eine Gefahr für die Gesundheit anderer angenommen werden könne. Dementsprechend hat das Verfassungsgericht die von den streitigen Normen vorgesehenen Sanktionen als unverhältnismäßig. Das Verfassungsgericht hat eine umstrittene Norm zudem zum Blanketttatbestand erklärt, was eine individuelle Herangehensweise bei der Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortung ausschließt. Eine streitige Frage lag für das Verfassungsgericht auch darin, ob Freiheitsentzug von sechs bis zwölf Jahren für das Aussäen und den An-

baxutashvili-saqartvelos-parlamentis-winaagmdeg1.page; letztes Mal abgerufen: 1.4.2019).

⁴ Jambul Gvianidze, Davit Khomeriki und Lasha Gagishvili gegen das georgische Parlament, Entscheidung des Verfassungsgerichts Georgiens vom 14. Juli 2017 (abrufbar unter: <https://www.constcourt.ge/ge/legal-acts/judgments/1-9-701-saqartvelos-moqalaqeebi-djambul-gvianidze-davit-xomeriki-da-lasha-gagishvili-saqartvelos-parlamentis-winaagmdeg3.page>; letztes Mal abgerufen: 1.4.2019).

bau von 265,49 Gramm Cannabis für den persönlichen Gebrauch verfassungswidrig ist. Zwar kam das Verfassungsgericht zu der Ansicht, dass diese Cannabismenge das Risiko der Verbreitung berge, dennoch aber sei die vorgesehene Sanktion verfassungswidrig.

Die Entscheidung des Verfassungsgerichts von Georgien über die Entkriminalisierung des Konsums von Marihuana⁵ wurde von Prof. Dr. *Lali Papiashvili* besprochen. Nach ihrer Ansicht liege die konstitutionelle Grundlage für die Entkriminalisierung des Konsums von Marihuana darin, dass dadurch die Gesundheit anderer nicht bedroht wird. Folglich könne die Begründung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in diesem Zusammenhang nicht als notwendiger und proportionaler staatlicher Eingriff in das Recht der freien Entfaltung der Persönlichkeit des Menschen angesehen werden. Die Bestrafung einer Person wegen der Schädigung der eigenen Gesundheit sei eine Form von Paternalismus des Staates, die mit einer freien Gesellschaft unvereinbar sei. Es gebe keine Hinweise auf wissenschaftlich fundierte Untersuchungen, die belegen, dass der Konsum von Marihuana die Gefahr der Begehung anderer Straftaten erhöhe. Der Konsum von Marihuana könne auch nicht als Brücke zu ernsthafteren Drogen gesehen werden. Schlussfolgerungen bezüglich der Entstehung der Bedingung der Abstinenz mit Marihuana-Konsum sind hypothetisch. Folglich könne das Verbot des Konsums von Marihuana nicht als notwendiges Mittel zum Schutz der öffentlichen Ordnung angesehen werden. Daraus folgend verstoße eine strafrechtliche Verurteilung wegen des Konsums von Marihuana zu Erholungs- und Unterhaltungszwecken gegen das Grundrecht der freien Entfaltung einer Person.

Nach der Entkriminalisierung des Marihuana-Konsums beschloss das Verfassungsgericht, Marihuana-Konsum in seinem Urteil zu legalisieren.⁶ Das

⁵ Givi Shanidze gegen das georgische Parlament, Entscheidung des Verfassungsgerichts Georgiens vom 30. November 2017 (abrufbar unter: <https://www.constcourt.ge/ge/legal-acts/judgments/1-13-732-saqartvelos-moqalaqe-givi-shanidze-saqartvelos-parlamentis-winaagmdeg2.page>; letztes Mal abgerufen: 1.4.2019).

⁶ Zurab Japaridze und Vakhtan Megrelishvili gegen das georgische Parlament, Entscheidung des Verfassungsgerichts Georgiens vom 30. Juli 2018 (abrufbar unter: <https://www.constcourt.ge/ge/legal-acts/judgments/1-3-1282-saqartvelos-moqalaqeebi-zurab-djafaridze-da-vaxtang-megrelishvili-saqartvelos-parlamentis-winaagmdeg.page>; letztes Mal abgerufen: 1.4.2019).

Gericht beschäftigte sich mit der Verfassungswidrigkeit des Verbots des Marihuana-Konsums im Zusammenhang mit dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und stellte fest, dass das in der umstrittenen Norm vorgesehene Verbot diesem Grundrecht widersprach. Das Verfassungsgericht hielt es jedoch für erforderlich, den Konsum von Marihuana unter bestimmten Umständen zu beschränken. Dies betreffe beispielsweise Orte wie Schulen und Einrichtungen für Jugendliche, um zu vermeiden, dass bei jungen Menschen ein Interesse an Marihuana geweckt und der Konsum auf diese Weise gefördert wird. Das Gerichtsurteil befasste sich mit der Begründung der Einschränkung des Marihuana-Konsums in den Lern-, Erziehungs- und Bildungseinrichtungen, Armee-, medizinischen, staatlichen (öffentlichen) Einrichtungen sowie in einigen öffentlichen (Versammlungs-) Orten (zum Beispiel in den öffentlichen Verkehrsmitteln) zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und der öffentlichen Ordnung. Da die Frage der Legalisierung des Konsums von Marihuana im Zusammenhang mit dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit diskutiert wurde, greift diese Entscheidung die Begründung auf, die bereits der Entscheidung bezüglich der Entkriminalisierung des Konsums von Marihuana zugrunde gelegt wurde.

Die Entscheidungen des Verfassungsgerichts wurden im Vortrag von der assoziierten Prof. Dr. *Ketewan Mchedlishvili-Hedrich* analysiert, die das Urteil des Verfassungsgerichts in Bezug auf die Entkriminalisierung von Marihuana bezüglich der Problemlösung teilte, jedoch die Argumentation kritisierte. In ihrem Vortrag kritisierte sie teilweise die Meinung des Sachverständigen, der sich in dem betreffenden Fall vor dem Verfassungsgericht für eine Strafbarkeit der Handlung aus moralischen Gründen ausgesprochen hat. Die Rednerin vertrat einerseits die Auffassung, dass eine Tat, die allein gegen „reine moralische Werte“ verstoße, nicht bestraft werden sollte. Andererseits wurde herausgestellt, dass ohne Rücksicht auf ethische und moralische Werte eine Reihe von Handlungen für straffrei erklärt werden müssten, wie z.B.: Störung der Totenruhe (Artikel 258 des georgischen Strafgesetzbuches⁷, §168 StGB), Tierquälerei (Artikel 259 des gStGB, §17 des deutschen Tierschutzgesetzes), Verbreitung pornographischer Schriften (Artikel 255 des gStGB, § 184 StGB). Nach

⁷ Im Folgenden als StGB abgekürzt.

Prof. *Mchedlishvili-Hedrich* ist die Strafbarkeit der genannten Handlungen ein Beispiel der rechtlichen Verankerung moralischer Werte der Gesellschaft.

Es sei bemerkenswert, dass die aufgeführten Tatbestände im Strafgesetzbuch von Georgien im Kapitel der Verbrechen gegen die Gesundheit und der öffentlichen Moral enthalten sind. Zudem wurde im Vortrag die dogmatische Schwierigkeit erörtert, den Konsum von Betäubungsmitteln als abstraktes Gefährdungsdelikt zu legitimieren. Auf der anderen Seite teilte die Rednerin jedoch die Vorstellung nicht, dass die Grundlage für die Entkriminalisierung von Drogen das Nichtvorliegen einer öffentlichen Gefahr ist, da schwere Drogen Abstinenz, körperliche Abhängigkeit verursachen können. Nach Auffassung der Referentin verstoße die Bestrafung von Drogenabhängigen gegen den Zweck von Strafe. Wenn es der Zweck der Bestrafung von Drogenkonsumenten die Schaffung einer betäubungsmittelfreien Gesellschaft und der Schutz der vorbildlicher sozialer Beziehungen sowie der kollektiven Identität der Öffentlichkeit sei, würde dies zu einem Ausstoß von Drogenkonsumenten aus der Gesellschaft führen, nicht aber zu deren Resozialisierung. Laut *Mchedlishvili-Hedrich* sei ein liberales Verständnis, wonach der Staat Garant der Freiheit des Einzelnen ist, die philosophische Grundlage für die Entscheidung des Verfassungsgerichts. Im Zentrum dieses Liberalismus stehe die unabhängige, freie und individuell für ihr Verhalten verantwortliche Person. Die Bestrafung einer Person wegen Selbstschädigung sei daher unlogisch und inakzeptabel. Nach Ansicht der Referentin sollte sich das Verfassungsgericht bei der Entscheidung über die Entkriminalisierung von Marihuana aber nicht auf Liberalismus, sondern Kommunitarismus verlassen. Der Kommunitarismus gebe auch die Möglichkeit, dass eine Person wegen Selbstverletzungen befreit wird. Im Gegensatz zum Kommunitarismus eröffne der Liberalismus jedoch den Weg für Straffreiheit von Drogenkonsum aller Art.

Über die Unstimmigkeiten in der Praxis und in der Gesetzgebung nach den Entscheidungen des Verfassungsgerichts berichtete der Staatsanwalt der georgischen Generalstaatsanwaltschaft *Besik Tkheldze*.

Aufgrund der Entscheidungen des Verfassungsgerichts sind eine Reihe von Änderungen des Strafgesetzbuches vorgenommen worden und dass in der Zukunft noch weitere Änderungen geplant sind, griff die damalige Vorsitzende des Rechtsausschusses, *Eka Beselia*,

in ihrer Begrüßungsrede auf. Sie wies darauf hin, dass im Parlament eine komplette Entkriminalisierung von Drogenkonsum diskutiert wird. In ihrer Rede hielt *Beselia* auch fest, dass das Parlament die Bestrafung von Drogenhandel und eine diesbezüglich strengere Politik nicht in Frage stellen würde. Weitere Vorträge auf der Konferenz befassten sich mit den materiell-rechtlichen, kriminologischen und praxisrelevanten Aspekten der Bekämpfung des Drogenhandels. In einem Beitrag von Assistenz-Prof. Dr. *Temur Tskitishvili* (Tinatin Tsereteli Institut für Staat und Recht der TSU) wurden in der Literatur hinsichtlich des Rechtsgutkonzepts vertretene Ansichten kritisch analysiert. Gegenstand der Analyse waren die im Rahmen von Drogendelikten geschützten Rechtsgüter. In der Literatur wird diesbezüglich die „Gesundheit der Bevölkerung“ als geschütztes Rechtsgut angesehen. Aber was die zugrundeliegenden Begriffe bedeuten und welches Gut unter der „Gesundheit der Bevölkerung“ zu verstehen ist, führt zu unterschiedlichen Ansichten in der juristischen Literatur. Insbesondere handele es sich dabei entweder um ein Konglomerat verschiedener Arten von Rechtsgütern oder ein individuelles Rechtsgut, das nicht als Einheit der gemeinsamen Interessen gelten soll. Wenn „Gesundheit der Bevölkerung“ als eine Einheit verschiedener Interessen zu verstehen sei, können diese Interessen für sich allein eine Strafbarkeit der Drogenkriminalität nicht legitimieren. Im Hinblick auf die individuellen Rechtsgüter stellt sich die Frage, wer deren Träger sein können und inwieweit sich im Einzelfall überprüfen ließe, welchen Schaden die „Gesundheit der Bevölkerung“ erlitten hat. Aufgrund des hohen Abstraktionsgrades dieses Rechtsguts sei eine solche Feststellung jedoch unmöglich, was zu den Fragen führe, ob das Strafrecht hier überhaupt einen Schutz gewährleisten soll und ob ein solch abstraktes Rechtsgut die Existenz der Betäubungsdelikte ausreichend legitimieren kann. Gegenstand des Vortrags war auch die Frage nach dem Rechtsgut beim persönlichen Gebrauch von Betäubungsmitteln. In diesem Fall sei es besonders fernliegend, die „Gesundheit der Bevölkerung“ als Rechtsgut anzuerkennen, da der Drogenkonsument einzige Person ist, die der Gefahr einer Schädigung ausgesetzt ist. Selbstverletzung wird jedoch nicht bestraft. Das Strafrecht schütze die Rechtsgüter anderer und nicht die handelnde Person vor seinen eigenen Handlungen. Es sei daher kein Zufall, dass das Verfassungsgericht den Marihuanakonsum entkriminalisiert und legalisiert hat.

Die Marihuanakonsumenten gefährden die Öffentlichkeit nicht. Vielmehr wird in dem Konsum die Ausübung des Rechts auf freien Entfaltung der Persönlichkeit des Einzelnen verstanden. Obwohl die „Gesundheit der Bevölkerung“ in der Fachliteratur als geschütztes Rechtsgut im Bereich der Betäubungsmitteldelikte gilt, sind die Drogendelikte in dem diesbezüglichen Kapitel des georgischen Strafgesetzbuches nicht enthalten. Es sei indes bemerkenswert, dass die Drogendelikte im Kapitel der Straftaten gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung geregelt sind, was darauf hinweise, dass die „öffentliche Sicherheit und Ordnung“ ebenfalls als Rechtsgut in Betracht komme.

In seinem Vortrag widmete sich der assoziierte Professor Dr. *Irakli Dvalidze* (TSU) den Tatobjekten der Drogendelikte und bemerkt, dass diesbezüglich nicht allein Drogen im engeren Sinne, sondern auch Stoffe, die nicht als Drogen gelten, aber ähnliche Rauschzustände auslösen, in Betracht kämen. In dem Vortrag wurde zwischen dem Gegenstand des Verbrechens als Verbrechenobjekt und dem geschützten Rechtsgut differenziert. Zudem wurden die Mängel aufgezeigt, die nach dem Urteil des Verfassungsgerichts vom 14. Juli 2017 bei der Strafbarkeit von Drogendelikten in der Gesetzgebung entstanden sind. Nach diesem Urteil dürfen das Aussäen und der Anbau von großen Mengen Marihuana für den persönlichen Gebrauch gemäß Art. 265 gStGB (wegen Verfassungswidrigkeit) nicht mit Freiheitsentzug bestraft werden. Allerdings sei keine andere Sanktion in der erwähnten Norm für solch einen Fall (nicht geringe Menge) vorgesehen, während die Verhängung einer Geldstrafe zulässig ist, wenn es sich um geringe Mengen handelt. Außerdem könne nach dem Urteil des Verfassungsgerichts eine Person, die Cannabis in kleiner Menge anbaut und aussät, nicht mit Freiheitsentzug bestraft werden, während eine Bestrafung möglich sei, wenn es sich um eine große Mengen handelt. Infolgedessen sei nach der Entscheidung des Verfassungsgerichts die vom Gesetzgeber geschaffene Realität so, dass für „große Mengen“ bestraft werden könne, während dies bei „kleinen Mengen“ nicht der Fall sei. Nach Auffassung des Referenten müssen Gesetzesänderungen vorgenommen werden, um die Mindestmengen für die einzelnen Betäubungsmittel im Hinblick auf eine strafrechtliche Verantwortlichkeit festgelegt werden.

Prof. Dr. *Nona Todua* (TSU) untersuchte das Problem des Qualifizierungstatbestandes der gruppenmäßig

begangenen Betäubungsmitteldelikte. Diesbezüglich seien in der Literatur objektive, subjektive, funktionale und materiell-objektive (Tatherrschaft) Theorien entwickelt. Die Referentin analysierte die oben aufgeführten Theorien argumentativ, um zu erklären, warum die subjektive, reine objektive oder funktionale Theorien nicht akzeptabel seien und die materiell-objektive Theorie Anwendung finden müsse. In ihrem Vortrag wurden von Prof. *Todua* die Unterschiede zwischen dem georgischen und dem deutschen Strafrecht bei der Definition des Mittäters hervorgehoben. Dies sei wichtig, um herauszufinden, ob das Verbrechen in einer Gruppe begangen wurde. In diesem Zusammenhang betonte die Rednerin die Besonderheiten der georgischen Gesetzgebung, die die Figur des Organisators als eine Begehungsform der Teilnahme anerkennt, im Gegensatz zu der deutschen Gesetzgebung, die nur die Teilnahmeformen der Beihilfe und Anstiftung kennt. Da das gStGB den Organisator als eine Form der Teilnahme vorsieht, gebe es nach Ansicht der Rednerin wenig Anlass, die Funktionstheorie heranzuziehen. Folglich könne man in Georgien Mittäterschaft anwenden und müsse nicht über den Weg der funktionalen Tatherrschaft sprechen.

Über die Besonderheiten der Strafbarkeit bei den Betäubungsmitteldelikten, die Herausforderungen in der Praxis sowie die Schwierigkeiten bei der Ermittlung in einzelnen Fällen und kriminologische Aspekte der Drogenkriminalität berichteten die Vertreter der Eberhard Karls Universität Tübingen Prof. Dr. *Bernd Heinrich*, Prof. Dr. *Jörg Kinzig* sowie von der Staatsanwaltschaft Hannover Dr. *Marcus Preusse*. Die kriminologischen Aspekte von Drogendelikten nach dem georgischen Strafrecht wurden von Prof. Dr. *Moris Shalikashvili* untersucht.

Prof. *Heinrich* betonte, dass das georgische Strafgesetzbuch strengere Strafe für Betäubungsmitteldelikte kennt, als das deutsche. Ein weiterer Unterschied bestehe in der Tatsache, dass die kriminellen Handlungen in Georgien allein im Strafgesetzbuch geregelt sind, während die entsprechenden Straftatbestände in Deutschland Normen des Nebenstrafrechts sind. Namentlich handelt es dabei um das zum Bereich des Verwaltungsrechts gehörende das Betäubungsmittelgesetz (BtMG). Das genannte Gesetz regelt vor allem die erlaubte Verwendung von Betäubungsmitteln im öffentlich-rechtlichen Bereich, da der Drogenkonsum in einigen Bereichen der Medizin notwendig und wünschenswert ist. Uner-

laubter Erwerb, Verkauf, Handel, Herstellung und Besitz von Betäubungsmitteln sind nach §§ 29-34 BtMG strafbar. Ziel des Gesetzgebers war es, jede Form der Nutzung von Drogen möglichst breit zu verbieten und strafrechtlich zu verfolgen. Das deutsche Strafrecht umfasst jedoch nicht alle Formen der Drogennutzung. In dem Vortrag wurde die Definition von Betäubungsmitteln erklärt und die Bedeutung der Festlegung von Drogenlisten für die Rechtssicherheit, insbesondere bei den synthetischen Drogen betont. Der Referent zeigt jedoch die negative Seite auf, die mit der Definition der Drogenliste einhergeht. Wie in dem Vortrag angemerkt wurde, bestrafe das BtMG zwar nicht den persönlichen Konsum von Drogen, deren Besitz hingegen schon. Laut Prof. *Heinrich* sei die Strafbarkeit des Besitzes von Drogen in Deutschland jedoch rechtspolitisch umstritten, da dies allein nicht zu einer Verletzung der Rechtsgüter anderer führen kann. Der Besitz von Betäubungsmitteln könne, in Verbindung mit dem Zweck diese persönlich zu konsumieren, maximal die Grundlage für eine mögliche Selbstverletzung schaffen. Eine solche Selbstverletzung wäre aber wiederum nach deutschem Strafrecht nicht strafbar. Die Zweckmäßigkeit der Bestrafung wegen des Besitzes von Betäubungsmitteln sei vor dem Hintergrund des Rechtsgutsschutzes also fraglich. Weiterhin wurde herausgestellt, dass im Bereich der Betäubungsmittelstrafrechts das geschützte Rechtsgut ist nicht die Gesundheit der Verbraucher, sondern die sog. „Volksgesundheit“ sei. Was der Gesetzgeber unter diesem Begriff genau versteht, sei nicht klar und daher sei dessen Interpretation umstritten. In dem Vortrag wurde ferner auch die Qualifikationstatbestände des BtMG eingegangen.

In seinem zweiten Vortrag beleuchtete Prof. *Heinrich* die Tendenz der Verschärfung der Strafbarkeit der Drogendelikte, die seit den 1970-er Jahren in Deutschland zu beobachten sei. Noch 1972 war ein zehn Jahre langer Freiheitsentzug als Höchststrafe angesetzt, während bereits 1982 eine Anhebung auf 15 Jahre erfolgte. Gegenstand des Vortrags war auch die in gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Absehens von der Strafverfolgung. § 31a Abs. 1 S. 1 BtMG erlaubt der Staatsanwaltschaft dies, wenn die Schuld als gering anzusehen ist, kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht und der Täter die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger

Weise verschafft oder besitzt. Das Betäubungsmittelgesetz kennt auch die Entscheidung der Staatsanwaltschaft von der Verfolgung absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und es sich dabei um ein Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge handelt. Nach deutschem Verfahrensrecht, wenn das Verfahren ein Bagatelldelikt zum Gegenstand hat, kann so die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht. Neben einer geringen Schuld sollte also kein öffentliches Interesse an der Fortsetzung des Strafverfahrens bestehen. In seinem Vortrag wies Prof. *Heinrich* des Weiteren darauf hin, dass das deutsche Strafrecht das Prinzip der „Therapie statt der Verurteilung“ anerkenne, was das bedeute, dass Strafen gegen Drogenabhängige nicht angewendet werden, sondern versucht werde, deren Resozialisierung durch Therapie zu erreichen.

Prof. *Kinzig* betrachtete in seinem Vortrag das deutsche Betäubungsmittelstrafrecht aus kriminologischer Sicht und legte dar, dass der Konsum legaler und illegaler Drogen ein praktisch ewig währendes gesellschaftliches Thema ist. So sei es Gegenstand der kriminalpolitischen Diskussion in Deutschland, dass Alkohol und Tabak legal sind, während andere Drogen verboten sind. Prof. *Kinzig* wies darauf hin, dass im letzten Jahrzehnt ein statistischer Anstieg der Drogenkriminalität in Deutschland registriert wurde, was auch auf eine Zunahme der Delikte im Zusammenhang mit Cannabis zurückzuführen sei. Der Vortrag stellte zudem die Bedeutung der Kontrolle hinsichtlich der Entwicklung, insbesondere Zu- bzw. Abnahme der Häufigkeit, von Betäubungsmittelverbrechen hin. Darüber hinaus bewege sich der Konsum von Drogen nach deutschem Recht und Rechtspraxis oft auf der Grenze zwischen rechtmäßigen und illegalen Handlungen. Drogenkriminalität führt häufig zu einem hohen Maß an Freiheitsentzug. Bei jungen Menschen zwischen 18 und 25 Jahren sei der Cannabis Konsum häufiger. In den letzten 20 Jahren habe die Altersspanne beim Konsum von Cannabis zugenommen und liege derzeit bei 18 und 59 Jahren. Für eine Abhängigkeit von Drogen spielten in erster Linie die Persönlichkeit des Drogenkonsumenten, die spezifischen Eigenschaften der konsumierten Droge und auch gesellschaftliche Faktoren eine Rolle. Die Strategie der Bundesregierung zur Bekämpfung der Drogenkriminalität

tät stehe auf den Pfeilern Prävention, Behandlung, Schadensverringering und strafrechtliche Verfolgung.

Der zweite Vortrag von Prof. *Kinzig* war dem Thema „Organisierte Kriminalität und Betäubungsmittelkriminalität“, gewidmet. Es wurde festgestellt, dass die Drogenkriminalität eine der verschiedenen Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität darstelle. Eine gesetzliche Definition des Begriffs der „organisierten Kriminalität“ existiere zwar nicht, jedoch spiele dieser dennoch eine wichtige Rolle für polizeiliche Aktivitäten. Wie in dem Vortrag weiterhin berichtet wurde, sei das Ausmaß der organisierten Kriminalität in Deutschland seit 1990 insgesamt zurückgegangen. Ein wichtiger Teil der organisierten Kriminalität kommt bei Betäubungsmitteln vor. Organisierte Verbrechen würden vom Gesetzgeber durch die Sanktionsverschärfung im materiellen Strafrecht bekämpft, was vor allem für bandenmäßig begangene Verbrechen gelte. Die organisierte Drogenkriminalität ist dadurch gekennzeichnet, dass sie zu der Anzahl der Straftaten gehört, die keine Opfer haben.

Der Staatsanwalt aus Hannover Dr. *Preusse* sprach im ersten seiner beiden Vorträge über die Tendenzen der Entkriminalisierung und Legalisierung der Drogendelikte, das Scheitern der Drogenbekämpfung, Praxisfragen der Drogenbekämpfung und die gesundheitlichen Risiken, die mit einem zu hohen Cannabiskonsum verbunden sind. Der zweite Beitrag beleuchtete die Schwierigkeiten der Bekämpfung von Betäubungsmitteldelikt in der Praxis, wie z.B. der Verwendung geheimer Kommunikationswege und des Internet zur Begehung der Taten, einem hohen Organisationsniveau und der Beteiligung internationaler Netzwerke. Der Vortrag gab zudem Einblick in die bei der Ermittlung angewandten Methoden, einschließlich verdeckter Ermittlungsmaßnahmen (Telefonüberwachung, Nutzung der Telekommunikationsdaten), und der damit verbundenen Schwierigkeiten (insbesondere hohe Kosten, Bedingungen für die Datenspeicherung und technische Probleme).

Eine rechtsvergleichende Betrachtung der Betäubungsmitteldelikte und der geographischen Aspekte war Thema des Vortrags von Prof. Dr. *Giorgi Glonti*, wissenschaftlicher Mitarbeiter des Tinatin Tsereteli Staatlichen Institutes für Staat und Recht der TSU. Der Referent sprach über die Drogendelikte in Georgien sowie über globale Bedrohungen und Erfahrungen in verschiedenen Ländern.

Die georgisch-deutsche Konferenz „Drogenkriminalität und Kriminalpolitik“ war nicht nur wegen der gegenwärtigen Aktualität des Themas in Georgien, sondern auch im Hinblick auf die Weiterentwicklung des georgischen Strafrechts in diesem Bereich von großer Bedeutung. Folglich werden die Beiträge und Ergebnisse der Konferenz nachwirken und die künftige Entwicklung dieses Rechtsgebiets in Georgien unterstützen.

Schließlich ist es erwähnenswert, dass die georgisch-deutsche Konferenz im Rahmen des 100-jährigen Jubiläums der TSU stattfand und damit ein weiteres Zeichen für die Entwicklung dieser Universität setzen konnte, die vor einem Jahrhundert ihren Anfang genommen hat und sich weiterhin auf dem angelegten Weg befindet.